

Liestal, 5. November 2019/ SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/559
Postulat	von Andreas Bammatter
Titel:	Schuldenfalle – Neuverschuldung vermeiden
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Grundsätzlich ist dem Anliegen des Vorstosses mit viel Sympathie entgegenzutreten. Das Problem der Schuldenspirale aufgrund von früheren Ausständen, wovon Steuerschulden regelmässig einen beträchtlichen Anteil ausmachen, ist bekannt und auch auf Bundesseite erkannt worden.

Für eine Realisierung ist jedoch vorweg unbedingt eine Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen erforderlich. Nach dem geltenden Bundesrecht stellt die Einrechnung von Steuerforderungen in das Existenzminimum eine massive Gläubigerbevorzugung dar, beziehungsweise es würde eine vom Bundesrecht nicht vorgesehene Privilegierung der Steuerforderungen geschaffen. Demzufolge werden heute gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung weder laufende noch rückständige Steuern in das Existenzminimum eingerechnet (insbesondere BGE 126 III 89). Weder das Bundesrecht noch diese Rechtsprechung wird auf der kantonalen Ebene mit einer kantonalen Behördenpraxis oder mit einer neuen kantonalen Regelung umzustossen sein. Vielmehr sind dafür Bemühungen auf Bundesebene nötig, die aktuell auch laufen (Vorstoss Nr. 18.3872, Diana Gutjahr: Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums, eingereicht am 26.09.2018 im Nationalrat). Konkret müsste wohl Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) dahingehend angepasst werden, dass die Steuern explizit als Teil des Grundbedarfs genannt werden.

Würde die bundesrechtliche Grundlage tatsächlich angepasst, so wären zwei Systeme denkbar: die Beträge für die Steuer könnten im Existenzminimum in dem Sinn berücksichtigt werden, dass diese den Schuldnerinnen und Schuldnern zur direkten Bezahlung überlassen werden würden. Dem stehen die praktischen Erfahrungen im Betreuungswesen deutlich gegenüber indem Schuldnerinnen und Schuldner dazu neigen, zuerst eigene Bedürfnisse zu befriedigen und dann das Geld für die Steuer nicht mehr verfügbar zu haben. In der Konsequenz müsste daher das Betreibungsamt die Steuerbeträge zu Händen der Steuerverwaltung einziehen und an die Steuerverwaltung abliefern, damit diese Beträge dann bestimmungsgemäss verwendet werden.

Auch wenn das Problem seit längerem bekannt ist, ist nach all dem eine Lösung nur auf der Ebene des Bundesrechts realisierbar. Der Regierungsrat hat somit das Anliegen geprüft und beantragt die Überweisung und Abschreibung des Postulats.